

Da die Beklagte durch ihre Republikflucht zum Ver-
räter an der Arbeiterklasse wurde, hat sie auch keinen
Anspruch auf die Übertragung des Sorgerechts für
beide eheliche Kinder. Das Gericht hat deshalb das
Sorgerecht über ... und ... dem Kläger übertragen.

Durch die Gleichberechtigung der Geschlechter hat der
andere Elternteil, dem nicht das Sorgerecht übertragen
wurde, seinen Unterhaltsbeitrag durch die Entrichtung
eines entsprechenden Geldbetrages zu leisten. Dieses
ergibt sich auch aus § 1601 ff. BGB. Die Beklagte ver-
dient nach der überreichten Lohnbescheinigung monatl.
ca. 400.— DM brutto. Das Kind ... hat durch ihr Lehr-
verhältnis ein geringes Einkommen, bedarf aber noch
der Unterstützung. Das Gericht hat für die Tochter ...
einen Unterhaltsbeitrag von 20.— DM und für den
Sohn ... einen Unterhaltsbeitrag von 40.— DM monatl.
als angemessen erachtet, den die Beklagte nach ihrer
wirtschaftlichen Lage als Unterhalt entrichten kann.
Entsprechend ihrem Einkommen ist sie hierzu in der
Lage.

.....

„Republikflüchtigen“ darf das Sorgerecht
nicht zuerkannt werden

*Ulbricht erklärte 1957 jedes nicht genehmigte Verlas-
sen der „DDR“ zu einem „Verrat an der Arbeiterklasse
und der Arbeit er-und-Bauern-Macht“. Solchen „Ver-
rättern“ darf nach ständiger Rechtsprechung seit 1958
das Sorgerecht über ihre Kinder nicht mehr zuerkannt
werden, selbst dann nicht, wenn sich die Kinder eben-
falls im Westen befinden.*

DOKUMENT 257

Urteil des Obersten Gerichts

vom 25. August 1958

— 1 ZzF 35/58 —

§ 9 EheVO.

**Ein Elternteil, der illegal die Deutsche Demokratische
Republik verläßt, begeht Verrat an unserem Staat und
der Arbeiterklasse. Ihm darf die Sorge für ein aus der
Ehe hervorgegangenes minderjähriges Kind nicht über-
tragen werden.**

**Solange das Kind nicht in die Deutsche Demokratische
Republik zurückgekehrt ist, trifft die Unterhaltspflicht
den flüchtigen Elternteil.**

Die Parteien waren miteinander verheiratet. Aus ihrer
Ehe ist eine am 6. März 1950 geborene Tochter hervor-
gegangen, die sich jetzt bei ihrer Mutter — der Klägerin
im Eheverfahren — aufhält. Diese hat während des
Berufungsverfahrens unter Mitnahme des Kindes ille-
gal die Deutsche Demokratische Republik verlassen
und ist mit dem Kind nach Westdeutschland gegangen.
In dem Scheidungsverfahren hat das Kreisgericht die
Ehe der Parteien geschieden, das Sorgerecht für das
Kind gemäß dem Antrag der Klägerin und entgegen
dem Antrag des Verklagten der Klägerin übertragen.
Darüber hinaus hat es den Verklagten verurteilt, für
das Kind an die Klägerin einen monatlichen Unterhalt
in Höhe von 75.— DM zu zahlen. Die eheliche Woh-
nung hat es der Klägerin zur alleinigen Fortsetzung
des Mietverhältnisses zugewiesen.

Zur Begründung der Sorgerechtsentscheidung hat es
ausgeführt, daß das Kind bei der Klägerin nicht
schlechter aufgehoben sei als bei dem Verklagten, der
ohnehin aus beruflichen Gründen nicht in der Lage sei,
das Kind selbst zu betreuen. Auch halte es den Ver-

klagten in pädagogischer Hinsicht für die Erziehung
des Kindes nicht für ausreichend geeignet.

Auf die Berufung des Verklagten, mit der er in erster
Linie Abweisung der Klage, hilfsweise die Übertragung
des Sorgerechts auf ihn sowie eine andere Unterhalts-
und Wohnungsregelung anstrebte, hat das Bezirks-
gericht mit Urteil vom 9. Mai 1957 das Urteil des Kreis-
gerichts nur im Punkt der Wohnungsregelung im Sinne
des Berufungsantrages geändert. Hinsichtlich der Form
der Unterhaltszahlung hat es außerdem ausgesprochen,
daß die Zahlung unter Beachtung der gesetzlichen Vor-
schriften über den innerdeutschen Zahlungsverkehr zu
erfolgen habe. Im übrigen aber hat es die Berufung
des Verklagten zurückgewiesen. Zur Sorgerechtsrege-
lung hat es in seiner Entscheidung ausgeführt, daß so-
wohl die Mutter als auch der Vater dem Kind in Liebe
zugetan seien und daß das Kind auch an beiden Eltern
hänge. Die Beweisaufnahme habe für die Klägerin im
wesentlichen nichts Ungünstiges ergeben, während an-
dererseits der Verklagte sich in pädagogischer Hinsicht
dem Kinde gegenüber nicht immer richtig verhalten
habe. Wenn seine pädagogischen Fähigkeiten als Be-
rufsausbilder auch außer Zweifel ständen, so müsse
doch beachtet werden, daß die Erziehung eines noch
verhältnismäßig kleinen Kindes, dessen gefühlsbetonte
Bindung zur Klägerin, als dem sie mütterlich umhengen-
den Eltern teil, stärker sei als zum Verklagten, nicht
mehr der Berufsausbildung Jugendlicher gleichgestellt
werden könne. Bei dieser Sachlage habe auch der Um-
stand keine Bedeutung, daß die Klägerin mit dem
Kind nunmehr in Westdeutschland wohne.

Gegen dieses Urteil, allerdings nur soweit es die vom
Kreisgericht getroffene Entscheidung auf Übertragung
des Sorgerechts über das Kind an die Klägerin und auf
die Unterhaltsleistung des Verklagten bestätigt, richtet
sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Ober-
sten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik.
Der Antrag hatte Erfolg. ...

Aus den G r ü n d e n :

Keinesfalls kann der Auffassung des Bezirksgerichts
aber gefolgt werden, wenn es dem Umstand, daß die
Klägerin illegal die Deutsche Demokratische Republik
verlassen hat, keinerlei Bedeutung hinsichtlich der zu
treffenden Sorgerechtsentscheidung beimißt. Dabei hat
es nicht berücksichtigt, daß das Personensorgerecht
nicht nur die Betreuung des Kindes und die Sorge für
seine Gesundheit beinhaltet, sondern auch die Pflicht
zur Erziehung des Kindes zu einem verantwortungs-
bewußten Bürger unseres Staates, worauf im übrigen
schon der Verklagte mit Recht in seinem Vortrag hin-
gewiesen hat. Am ehesten wird naturgemäß diese
Pflicht der Bürger erfüllen, der für die Ziele und Auf-
gaben unseres Staates und unserer Gesellschaft ein-
tritt. Diese bedeutsame Pflicht völlig mißachtend, hat
die Klägerin illegal die Deutsche Demokratische Repu-
blik verlassen und sich aus eigensüchtigen Motiven in
das Lager der Feinde der Interessen unseres Arbeiter-
und Bauern-Staates begeben. Damit hat sie unseren
Staat und die Arbeiterklasse verraten. Wie sich aus
ihrem Schreiben vom 25. August 1956 an den Staats-
anwalt des Bezirkes ergibt, ist sie sich dessen auch be-
wußt gewesen. In diesem Schreiben hat sie versucht,
ihre „Republikflucht“ zu entschuldigen. Ihr Verhalten
wiegt um so schwerer, weil sie das minderjährige Kind
mitgenommen hat, obwohl ihr bekannt war, daß un-
sere Gesellschaft und unser Staat gerade Kindern die
größtmögliche Fürsorge angedeihen lassen, und zwar
sowohl in materieller als auch in geistiger Hinsicht.
Durch dieses gesellschaftswidrige Verhalten hat sie in
größtstem Maß ihre Pflicht, das Kind zu einem ver-
antwortungsbewußten Bürger unseres Staates zu er-
ziehen, verletzt. Diese Pflicht, die dem Personensorge-
recht entspringt, konnte nach den bisherigen Feststel-